- (4) Über die Aufnahme in Einrichtungen des Sonderschulwesens oder die Einleitung' sonderpädagogischer Maßnahmen durch Beratungsstellen oder Schulen entscheiden unter Beachtung' fachmedizinischer und psychologischer Gutachten Sonderpädagogen. Über die Aufnahme in Kliniken, Krankenhäusern, Heilstätten oder Sanatorien mit Sonderschulen oder Sonderschulklassen entscheiden Fachärzte.
- (5) Abnahmeverfahren sind verbindliche Grundlage und Hilfe zur Sicherung einer hohen Qualität der sonderpädagogischen Begutachtung und eines einheitlichen Handelns.
- (6) Dia Überweisung in eine Sonderschule erfolgt auf Antrag der Eltern, der Heimleitung, des Arztes oder des Sonderpädagogen unter Beachtung des Abs. 4 durch den zuständigen Kreisschulrat. Einsprüche gegen die Überweisungsverfahren sind innerhalb von 6 Wochengeltend zu machen.
- (7) Die allgemeine Schulpflicht für wesentlich physisch oder psychisch geschädigte Kinder besteht entsprechend den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1965 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem Schulpflichtbestimmungen vom beginnenden 7. Lebensjahr an und gilt als erfüllt, wenn die dort genannten Bedingungen erreicht sind.
- (8) Geschädigte Vorschulkinder können vom 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht in Vorschulteilen aufgenommen werden.
- (9) Auf Antrag der Leitung der Sonderschule wird durch den Kreisschulrat im Einvernehmen mit der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen die Ausschulung verfügt, wenn die schulische Bildungsunfähigkeit festgestellt wird.

§13

Pädagogen im Sondcrschulwesen

- (1) Im Sonderschulwesen sind Kindergärtnerinnen, Lehrer und Erzieher einzusetzen, die sich nach erfolgreichem Abschluß ihrer pädagogischen Ausbildung in einer mehrjährigen Dienstzeit in den allgemeinen Bildungseinrichtungen bewährt und gutes fachliches Wissen und methodisches Können erworben haben. Im Sonderschulwesen sind nur Pädagogen einzusetzen, deren physische und psychische Eigenschaften hohen Anforderungen genügen.
- (2) Mehrere Jahre ununterbrochen und erfolgreich im Sonderschulwesen tätige Pädagogen erwerben die erforderliche Qualifikation als Sonderpädagoge in der Regel im Direktstudium. Die kontinuierliche Ausbildung aller Sonderpädagogen ist in den Kaderentwicklungsplänen festzulegen.

(3) Als ambulant tätige Pädagogen in sonderpädagogischen Beratungsstellen der Sonderschulen oder in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens können nur Kindergärtnerinnen und Lehrer eingesetzt werden, die ihre Hochschulqualiflkation an den Instituten für Sonderschulwesen erworben haben.

814

Leiteinrichtungen und Sonderschulen mit iiberbezirklichem Einzugsbereich

- (1) Der Bezirksschulrat, kann zu seiner Unterstützung und fachlichen Beratung Sonderschulen die Funktion einer Leiteinrichtung für die fachliche Anleitung und Kontrolle sowie für die Abstimmung und Koordinierung der Arbeit zwischen Schulen und ambulant tätigen Pädagogen übertragen. Die Gesamtverantwortung der zuständigen Schulräte bleibt davon unberührt.
- (2) Für Sonderschulen mit überbezirklichem Einzugsbereich legt das Ministerium für Volksbildung Zweckbestimmung. Struktur und Aufnahmegebiet in Zusammenarbeit mit den örtlichen Fachorganen für Volksbildung sowie für Gesundheits- und Sozialwesen im Rahmen der bestätigten Pläne des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums für Gesundheitswesen fest.

§15

Sonderpädagogische Betreuung Erwachsener

Wesentlich physisch oder psychisch geschädigte Erwachsene können durch ambulant tätige oder andere dazu ehrenamtlich oder hauptberuflich eingesetzte Pädagogen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Gesundheitswesens oder gesellschaftlicher Organisationen Geschädigter sonderpädagogisch betreut werden.

§16

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Verordnung vom 5. Oktober 1951 über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln (GBl. S. 915)
- Anordnung vom 5. Juli 1952 über den organisatorischen Aufbau des Sonderschulwesens (MinBl. S. 102).

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Minister für Volksbildung

Honecker

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 - Für den Inhalt und die Port der Veröffentlicht Demokratischen Demok